LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/9682**

21.06.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3882 vom 27. Mai 2024
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/9360

Empfehlungen der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Strafvollzug – Was wurde bisher umgesetzt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Aufgrund eines Haftraumbrandes in der JVA Kleve am 17.09.2018 mit Todesfolge wurde am 19.12.2018 eine Expertenkommission eingerichtet die den Auftrag hatte, folgende Fragestellungen zu untersuchen:

- Vorkehrungen zur Verhütung von Bränden in den Hafträumen
- Kommunikation zwischen den Gefangenen in den Hafträumen und dem dienst-habenden Justizvollzugspersonal
- Maßnahmen zur Erkennung von und zum Umgang mit psychischen Erkrankungen Gefangener, sowohl bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt als auch im weiteren Verlauf der Haftzeit, an allen Schnittstellen und bei allen Fachdiensten.

Das Ergebnis war ein 105- seitiger Abschlussbericht „Bericht der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen“ vom Juli 2019, der 53 Optimierungsvorschläge beinhaltete.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 3882 mit Schreiben vom 20. Juni 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie ist der Sachstand bezüglich der Umsetzung dieser 53 Optimierungsvorschläge der Expertenkommission?

Der Sachstand der Umsetzung der von der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen ausgesprochenen Empfehlungen ergibt sich aus der als „Anlage 1“ bezeichneten Tabelle „Umsetzungsstand der Empfehlungen der Expertenkommission Justizvollzug NRW (Brandschutz, Kommunikation, psychische Erkrankungen)“, in die alle 53

Datum des Originals: 20.06.2024/Ausgegeben: 27.06.2024

Empfehlungen der Expertenkommission zu den Bereichen „Brandschutz, Kommunikation, psychische Erkrankungen“ aufgenommen worden sind.

2. Welche dieser 53 Optimierungsvorschläge wurden davon seit Beginn der 18. Legislaturperiode umgesetzt?

Die weitere Realisierung der von der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen ausgesprochenen Empfehlungen, deren Umsetzung bereits in der 17. Legislaturperiode begonnen wurde und deren Abschluss in derselben Legislaturperiode noch nicht erfolgt ist (siehe Spalte 3 der in Frage 1 bezeichneten Tabelle), wurde in der 18. Legislaturperiode nahtlos fortgesetzt.

3. Welche Umsetzung weiterer Optimierungsvorschläge ist zukünftig geplant?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie ist der Stand bezüglich der für 2023 geplanten Einbindung aller Justizvollzugseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Telemedizin?

Nach erfolgreicher Pilotierung der Telemedizin in sieben Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen erfolgte gestaffelt ab Januar 2022 die telemedizinische Anbindung aller Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen. Vertragspartner ist die Firma A+ Videoclinic. Die Leistungen der A+ Videoclinic bestehen aus einer 24 h Rufbereitschaft sowie allgemeinmedizinischen, psychiatrischen und dermatologischen Sprechstunden, die anstaltsscharf gebucht werden können.

5. Wie beurteilt der Justizminister die aktuelle Situation in Hinblick auf die o.g. Fragestellungen, die Inhalt des Untersuchungsauftrags waren?

Die Umsetzung der bereits begonnenen Maßnahmen wird - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - weiter fortgesetzt, weil sie im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen zu einer Verbesserung beitragen.

Anlage 1

Umsetzungsstand der Empfehlungen der Expertenkommission Justizvollzug NRW (Brandschutz, Kommunikation, psychische Erkrankungen)

(Stand 10. Juni 2024)

Empfehlung	Stand der Umsetzung	Umsetzung in der 17. Legislaturperiode vollständig abgeschlossen (Falls ja, bitte mit „X“ markieren.)
01 - Verwendung Mobiliar des „Aachener Modells“	Die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten erfolgt sukzessive. Seit dem letzten Sachstandsbericht wurden entsprechend den Bestellungen der Justizvollzugsanstalten folgende Elemente des flammenhemmenden Haftraummobiliars gefertigt: • 598 Betten, davon 108 Etagenbetten, • 583 Haftraumschränke, • 49 Tischplatten und 254 Unterkonstruktionen für Tische mit Wandmontage, • 288 Haftraumtische freistehend, • 145 Ordnerregale sowie • 77 Bilderleisten. Aktuell werden zusätzlich verschiedene Einzelteile für eine kurzfristige Endfertigung von Haftraummöbeln bevorratet: • 130 Einzelbetten, • 250 Haftraumschränke, • 360 Tischplatten und 350 Unterkonstruktionen für Tische mit Wandmontage sowie • 600 Bilderleisten.	
02 - Einsatz eines veränderten Matratzen-Typs	Das neue Matratzenmodell wurde mittlerweile an alle Justizvollzugsanstalten vollständig ausgeliefert (Stand 10. August 2023). Der neue Matratzentyp weist eine deutlich verringerte Entzündlichkeit bei gleichzeitig höheren Anforderungen an die Hautfreundlichkeit, die Hygiene und den Liegekomfort auf. Die Vergabe der Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit flammhemmenden Matratzen war eine Vergabe zur	

	Erstausstattung. Die vorgenannten Anforderungen werden auch bei künftigen Neu- oder Ersatzbeschaffungen beachtet.	
03 - Brandlasten in Hafträumen reduzieren	Erlass vom 5. September 2019 Aufnahme in den Katalog der Kontrollschwerpunkte	
04 - Überprüfung der Elektrogeräte auf Manipulationen	Erlass vom 5. September 2019 Aufnahme in den Katalog der Kontrollschwerpunkte	
05 - Kein generelles Rauch- und Kerzenverbot	Die Empfehlung wurde umgesetzt.	
06 - Bestellung von Brandschutzbeauftragten	Mit der Umsetzung dieser Empfehlung war eine Arbeitsgruppe befasst, die mit der Vorlage eines AV-Entwurfs zum betrieblichen Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen ihre Arbeit beendet hat. Die AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10. Mai 2021 (7630 – IV. 8) – JMBl. NRW S. 173), die insbesondere die Aufgaben der Fachkraft für den Brandschutz regelt, ist zum 15. Mai 2021 in Kraft getreten. Über die durch die Justizakademie organisierte Qualifizierung der Fachkräfte für den Brandschutz konnten die zu bestellenden Fachkräfte für den Brandschutz im Jahr 2021 geschult werden. Im ersten Halbjahr 2024 finden für die ausgebildeten Fachkräfte zum Qualifikationserhalt die durch die Justizakademie organisierten Fortbildungsmaßnahmen gem. Kapitel 8 der DGUV Information 205-003 (Aufgaben, Qualifikation und Bestellung von Brandschutzbeauftragten) statt. Bei auftretenden Vakanzen im Bereich der Fachkräfte tragen die betroffenen Justizvollzugseinrichtungen Sorge für die Nachbesetzung und Erstqualifikation neuer Fachkräfte.	
07 - Aus- und regelmäßige Fortbildung von Brandschutzhelfern	Gemäß der AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10. Mai 2021 (7630 – IV. 8) – JMBl. NRW S. 173) sollen mindestens jeweils ein Viertel der Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und der Verwaltung der Justizvollzugseinrichtungen zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern ausgebildet werden. Die Ausbildung der Bediensteten zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern hat durch die jeweilige Fachkraft für den Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen stattgefunden. Der Sachstand wird regelmäßig in den Hauptgeschäftsprüfungen kontrolliert.	

08 - Brandschutzausbildung a .d. JVS	In den Lehrplan an der JVS sind vier Unterrichtseinheiten für den theoretischen Brandschutz aufgenommen worden. Für die Implementierung eines bereits erarbeiteten Konzepts für die Ausbildung im praktischen Brandschutz bedarf es noch einer abschließenden Prüfung und Abstimmung hinsichtlich weiterer Anregungen aus dem Geschäftsbereich.	
09 - Erarbeitung und Bereitstellung von Material für die Fortbildung	Materialien für die Fortbildung werden von den Fachkräften für den Brandschutz erarbeitet und entsprechend den besonderen Anforderungen in den jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen angepasst und weiterentwickelt.	
10 - Einheitlichkeit des baulichen Brandschutzes	Einheitlichkeit bei Neubauten und Sanierungen erstrebt.	X
11 - Brandschutzkonzepte frühzeitig mit Justizvollzugsanstalten abstimmen	Die Brandschutzkonzepte werden frühzeitig mit den Justizvollzugsanstalten abgestimmt.	X
12 - Sachgerechte Rauchableitung sicherstellen	Eine sachgerechte Rauchableitung wird sichergestellt.	X
13 - Verzicht auf Brandmelde- und Löschanlagen in Hafträumen	Im November 2020 wurde der BLB NRW beauftragt, bei den Neubauten der Justizvollzugsanstalten Willich I und Münster die Hafträume mit einer Brandmeldeeinrichtung, die einen stillen Alarm durch ein Signal ausschließlich an die Sicherheitszentrale weitergibt, auszustatten. Die Weitergabe des Alarms nur an die JVA-interne Sicherheitszentrale soll verhindern, dass bei einem Fehlalarm unnötig Ressourcen der Feuerwehr gebunden werden. Zur Vorbereitung wurde auf dem Gelände der JVA Willich I ein Musterhaftraum eingerichtet, der auch mit einer funktionsfähigen Brandmeldeanlage ausgestattet ist. Auf der Grundlage der dort vorgenommenen Prüfung wurde in Ansehung der vollzuglichen Bedingungen (z.B. Reaktion bei Zigarettenrauch oder Wasserdampf aus Wasserkocher, Schutz vor Vandalismus) im Mai 2022 in fachlicher Abstimmung entschieden, den als Variante bemusterten Mehrkriterienmelder OT (optisch/thermisch) für den Neubau der JVA Willich I zu verwenden. Die Installation dieses Melders in Hafträumen dient auch als Standard für künftige Projekte des Programms JVMoP, insbesondere für den Ersatzneubau der JVA Münster. Die Entscheidung zur Verwendung des Melders wurde in den Einzelprojekten Neubau der JVA Willich I sowie Neubau der JVA Münster umgesetzt. Im Projekt Neubau der JVA Willich I ist	

	der Melder im ersten Bauabschnitt im Hafthaus 1 bereits eingebaut worden. Der Einbau im zweiten Bauabschnitt im Hafthaus 2 wurde beauftragt. Im Projekt Neubau der JVA Münster wurde der Einbau des Melders beauftragt. In den Projekten Neubau der JVA Iserlohn sowie Neubau der JVA Köln gehört der Einbau des Melders zum gegenüber dem BLB erklärten Bausoll. Auch bei der zukünftigen Planung weiterer Neubauprojekte ist die Installation vernetzter Mehrkriterienmelder vorgesehen. Die Erprobung mit auf dem Markt erhältlichen unvernetzten Rauchwarnmedern in einer JVA hat ergeben, dass eine den DIN-Vorschriften gemäße Installation der Melder nicht möglich war. Zudem ergaben sich Ortungsprobleme bzgl. des Auffindens der auslösenden Geräte. Aufgrund dessen und aufgrund weiterer Aspekte (zusätzliche Versteckmöglichkeiten, hoher Beschaffungsaufwand, zusätzlicher Montage- Kontroll- und Wartungsaufwand) wird auf die Installation von unvernetzten Rauchwarnmeldern in den Bestandsanstalten des geschlossenen Vollzuges weiterhin verzichtet.	
14 - Beibehaltung u. Nachrüstung der Hafthäuser mit Fassadendetektion	Auf eine landesweite Ausweitung der Fassadendetektion wird verzichtet, da die dadurch entstehenden Kosten - in Anbetracht der Fehleranfälligkeit des Systems - in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen. Der Einbau von Fassadendetektion bedarf einer Einzelfallprüfung in Bezug auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten.	
15 - Öffnungsversuch der Haftraumtür im Brandfall	Der Geschäftsbereich wurde mit Erlassen vom 1. und 30. September 2020 über die Empfehlung der Expertenkommission unterrichtet. Öffnungsversuche brennender Hafträume sollen grundsätzlich - ggf. mithilfe eines Nagel- und Brecheisens - durchgeführt werden. Gleichwohl ist im Falle eines Brandgeschehens immer eine Prüfung der zu veranlassenden Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der Eigensicherung durchzuführen.	X
16 - Nutzung von Wandhydranten 17 - Ausstattung und Nachrüstung der Hafthäuser mit Wandhydranten	Im Juni 2020 wurde der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) gebeten, die Kosten und einen Zeitplan für die Erstellung eines Konzepts zur Nachrüstung der Wandhydranten in den betroffenen Justizvollzugsanstalten zu benennen. Der Nachrüstungsbedarf wurde Ende 2021 übermittelt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden sodann für Planungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die Maßnahmen befinden sich derzeit in unterschiedlichen Stadien. Diverse Planungen mit dem BLB NRW laufen immer noch. Bei den Justizvollzugsanstalten Kleve, Rheinbach, Schwerte und Werl, sowie dem Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg	

	sind die Planungen bereits abgeschlossen, sodass im laufenden Haushaltsjahr Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen für die Ausführung bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann damit gerechnet werden, dass kurzfristig, d.h. noch im Jahr 2024, aufgrund von abgeschlossenen Planungen bei den übrigen Justizvollzugseinrichtungen ebenfalls mit der Ausführung begonnen werden kann.	
18 - Nutzung von Brandfluchthauben für/durch Bedienstete	Die Empfehlung ist mit der Beschaffung und Verteilung von insgesamt 4.928 Brandfluchthauben und 205 Trainingsfluchthauben umgesetzt. Mit Erlass vom 7. Oktober 2020 wurde deren Einsatz- und Verwendungszweck geregelt.	X
19 - Verzicht auf weitere persönliche Schutzausrüstung	Auf weitere persönliche Schutzausrüstung wird verzichtet.	
20 - Räumung des Haftbereichs im Brandfall regelmäßig nicht erforderlich	Der Rahmeneinsatzplan wird fortlaufend aktualisiert und ist Gegenstand von regelmäßigen Geschäftsprüfungen.	
21 - Konsequente jährliche Brandschutzunterweisung und -fortbildung	Die jährliche Brandschutzunterweisung ist Gegenstand der zum 15. Mai 2021 in Kraft getretenen AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10. Mai 2021 (7630 - IV. 8) - JMBl. NRW S. 173) (vgl. Empfehlung Nr. 6). In deren Nr. 7 heißt es u. a.: „Die Bediensteten einer Justizvollzugseinrichtung sind auf die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Brandgefahren sowie auf die Maßnahmen zu ihrer Abwendung gemäß der Brandschutzordnung hinzuweisen. Sie sind insbesondere hinsichtlich der Standorte und der Bedienung der Feuerlöschgeräte sowie des Einsatzes von Brandfluchthauben vor Dienstantritt in der jeweiligen Einrichtung und danach jährlich zu unterweisen.“ Die Unterweisungen erfolgen durch die Fachkräfte für den Brandschutz.	
22 - Vereinheitlichung der Brandschutzordnungen und Einsatzakten	Die Aufstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung ist nach Ziff. 3c) der am 15. Mai 2021 in Kraft getretenen AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10. Mai 2021 (7630 - IV. 8) - JMBl. NRW S. 173) Aufgabe der Fachkraft für den Brandschutz. Nach Ziff. 5 der AV arbeiten die Fachkräfte eng zusammen, gewährleisten den Informationsaustausch und stimmen ihre Vorgehensweisen ab. Zudem finden regelmäßige Dienstbesprechungen unter der Leitung des Ministeriums der Justiz statt. Mögliche Vereinheitlichungen werden daher in diesem Rahmen abgestimmt werden.	X

23 - Beschaffung von mobilen Brandübungsanhängern	Die Zentralstelle für das Beschaffungswesen hat zunächst einen Brandübungsanhänger beschafft, welcher zugelassen ist und in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel getestet wurde. Der Anhänger wurde bereits von verschiedenen Justizvollzugsanstalten zwecks Erprobung ausgeliehen. Zwischenzeitlich hat eine Großzahl der Justizvollzugseinrichtungen eigene Übungsgerätschaften beschafft, welche auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmt sind. Von der Zentralbeschaffung weiterer Brandübungsanhänger wurde deshalb abgesehen. Eine Ausleihe des Brandübungsanhängers der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel ist weiterhin möglich.	
24 - Gemeinsame Übungen mit örtlicher Feuerwehr	Ein regelmäßiger Kontakt und Austausch zwischen den Justizvollzugsanstalten und den zuständigen Feuerwehren findet statt. Über die Durchführung einer Übung soll im Rahmen der Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - insbesondere geeigneter Übungsorte - entschieden werden.	
25 - Schaffung einer separaten Notruffunktion	Bereits im Jahr 2021 wurde der BLB NRW mit der Installation einer separaten Notrufvorrichtung in der JVA Gelsenkirchen als Pilotierungsanstalt beauftragt. Die Umsetzung der Pilotierung der Erweiterung der Haftraumkommunikationsanlage um einen Notfallknopf dauert noch an. Nachdem durch die beauftragte Fachfirma zunächst Lieferschwierigkeiten von wichtigen Anlagekomponenten geltend gemacht wurden, ist die Ausstattung der Haftbereiche mit neuer Software und Hardware nunmehr im August 2023 angelaufen. Der Einbau des Notrufknopfes wurde im September 2023 abgeschlossen. Erste Pilotierungsergebnisse sind positiv verlaufen. Die Maßnahme wurde zwar bereits im Jahr 2021 beauftragt, aber erst in der 18. Legislaturperiode umgesetzt.	
26 - Ausrüstung aller Anstalten mit geeigneten Personennotrufanlagen	Die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit Personennotrufanlagen soll flächendeckend erfolgen. Bei den Neubauprojekten JVA Willich I und JVA Münster ist eine Ausstattung mit Personennotrufanlagen vorgesehen und in der Entwurfsplanung enthalten. Die Entscheidung zur Ausrüstung aller Justizvollzugsanstalten mit Personennotrufanlagen wurde in den Einzelprojekten Neubau der JVA Willich I sowie Neubau der JVA Münster wie folgt umgesetzt: Im Projekt Neubau der JVA Willich I ist die bereits vorhandene Personennotrufanlage der Bestandsanstalt JVA Willich I für den ersten Bauabschnitt bereits erweitert worden. Die Erweiterung für den zweiten Bauabschnitt wurde beauftragt. Im Projekt Neubau der JVA Münster wurde die Ausrüstung beauf-	

	tragt. In den Projekten Neubau der JVA Iserlohn sowie Neubau der JVA Köln gehört die Ausrüstung mit einer Personennotrufanlage zum gegenüber dem BLB erklärten Bausoll. Darüber hinaus sind in den Bestandsanstalten überwiegend bereits Personennotrufanlagen installiert (Aachen, Attendorn, Bielefeld-Brackwede, Bielefeld-Senne (Hafthaus Ummeln), Dortmund, Düsseldorf, Essen, Euskirchen, JVK Fröndenberg, Geldern, Gelsenkirchen, Heinsberg, Herford, Hövelhof, Köln, Münster, Rheinbach, Schwerte, Siegburg, SothA NRW, Werl, Willich II, Wuppertal-Ronsdorf, Wuppertal-Vohwinkel) bzw. verfügen die Anstalten über alternative mobile Alarmierungsmöglichkeiten (Detmold, Hagen). In den Justizvollzugsanstalten Bochum, Iserlohn (im Rahmen des Neubaus), Kleve und Remscheid (im Rahmen der Grundsanierung) ist eine Neu-Einführung von Personennotrufanlagen in Planung. In den Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn und Hamm besteht derzeit nur eine Alarmierungsmöglichkeit über Funk. In den offenen Justizvollzugsanstalten Bochum-Langendreer, Castrop-Rauxel und Moers-Kapellen ist keine Personennotrufanlage vorhanden und auch derzeit nicht in Planung.	
27 - Ausbau des digitalen BOS-Funks	Die eingerichtete vollzugsinterne Arbeitsgruppe hat sich im Jahr 2022 zunächst schwerpunktmäßig mit der Anpassung der AV „Zentrale BOS-Funk“ sowie der Erstellung einer „Betriebsanweisung für den Digitalfunk BOS in den Justizvollzugseinrichtungen“, die jeweils im Dezember 2022 in Kraft getreten sind, beschäftigt. Auf Grundlage der Betriebsanweisung sind durch die Justizvollzugseinrichtungen entsprechende Dienstanweisungen erstellt und örtliche Funkbeauftragte bestellt worden. Unter Leitung der Zentralstelle BOS-Funk (ZBF) hat am 17. April 2023 eine erste Dienstbesprechung mit den örtlichen Funkbeauftragten in Recklinghausen stattgefunden; künftig soll jährlich eine Dienstbesprechung stattfinden. In einem weiteren Schritt sind sogenannte Multiplikatoren durch die ZBF geschult worden, damit diese im Rahmen von Anstaltsverbünden bei der künftigen Aktualisierung bzw. Programmierung notwendiger neuer Geräteupdates unterstützen können und eine zeitgerechte Umsetzung sichergestellt ist. Die zur Programmierung erforderlichen Updatekoffer wurden im 4. Quartal 2023 an die örtlichen Funkbeauftragten in den festgelegten Anstaltsverbünden übergeben.	

28 - Klare Vorgaben für Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen	Erlass vom 20. Mai 2020, Erstellung individueller Hausverfügungen zum Melde- und Berichtswesen. Die Abfrage der Hausverfügungen ist Gegenstand von regelmäßigen Geschäftsprüfungen.	
29 - Erweiterung u. Vereinheitlichung der Formulare BasisWeb	Insgesamt sind 564 Dokumente vereinheitlicht worden.	
30 - Landesweite Einführung eines Hausintranets am Beispiel JVA Bielefeld-Brackwede	Der vollzugliche Geschäftsbereich wurde beteiligt und gebeten, sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen, um die Einführung des Hausintranets in der jeweiligen Behörde auf freiwilliger Basis umzusetzen. Das Hausintranet wurde inzwischen in 14 Justizvollzugseinrichtungen eingeführt. In zehn Einrichtungen befindet sich die Einführung in der Umsetzung.	
31 - Beibehaltung des guten Konferenzsystems	Das gute Konferenzsystem wird beibehalten.	X
32 - Klare Vorgaben zur Nutzung BasisWeb u. SoPart, Schnittstellenoptimierung	Die Möglichkeit einer weitestgehenden Vereinheitlichung der IT-Systeme im Justizvollzug wird noch geprüft; dabei handelt es sich um eine allenfalls langfristig umsetzbare Maßnahme. Dies muss auch mit allen anderen Partnerländern der Entwicklungsverbünde abgestimmt werden. Im Zuge der Einführung der elektronischen Gefangenenpersonalakte wird auch über eine Konvergenz der Fachverfahren nachzudenken sein. Wegen der heterogenen Nutzung der Fachverfahren dürfte eine Vereinheitlichung der IT-Systeme im Justizvollzug jedoch nur eingeschränkt möglich sein.	
33 - Weitere Vereinheitlichung der Führung der Gefangenenpersonalakte	Zur Führung der Gefangenenpersonalakte wurden mit Erlass vom 27. August 2020 einheitliche Vorgaben gemacht.	X
34 - Fortführung der erfolgreichen Integrationsbemühungen	Die erfolgreichen Integrationsbemühungen werden fortgeführt.	
35 - Ermöglichung des Video-Dolmetschens	Die Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug hat erstmals im Jahr 2021 eine Rahmenvereinbarung zum Videodolmetschen mit einem Unternehmen geschlossen. Jede Anstalt, die ihr Interesse an der Nutzung des Videodolmetschens bekundet, kann seitdem die Leistung aus dem Vertrag abrufen.	X
36 - Weitere Bemühungen um die geistliche Begleitung muslimischer Gefangener	Beim Ausbau der muslimischen Religionsbetreuung handelt es sich um eine Daueraufgabe. Es findet hierzu ein regelmäßiger Dialog mit muslimischen Verbänden und anderen Akteuren statt.	

37 - Verzicht auf Wohngruppen nach Ethnien	Wohngruppen werden nicht nach Ethnien zusammengesetzt.	
38 - Austausch erfolgreicher Ansätze im Umgang mit problematischen Gefangenen	Der Austausch wird fortgesetzt.	
39 - Regelmäßige und intensive Schulungen für Einsatz des Suizid-Screenings	Die Funktion der Suizidpräventionsbeauftragten ist in allen Justizvollzugsanstalten implementiert, die Konzepte werden umgesetzt. Es finden zudem regelmäßige Schulungen der Bediensteten, u. a. zum Einsatz des Suizid-Screenings statt. Zudem finden regelmäßige Treffen der Beauftragten zu Erfahrungsaustausch/Fortbildung statt.	
40 - Evaluierung der Beobachtung Gefangener durch Kamera	Durchführung von zwei Erhebungswellen im 4. Quartal 2019 und 1. Quartal 2021. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Einschätzung der Expertenkommission, dass die Beobachtung per Kamera belastender sei für die Gefangenen als die Beobachtung per Türklappe von allen Mitgliedern der Landesarbeitsgruppe Suizidprävention nicht geteilt wird. Die Beobachtungen per Kamera haben zwar zugenommen, allerdings stellen sie immer noch den kleineren Anteil an der Gesamtzahl der Beobachtungen dar. Die Ergebnisse geben jedenfalls keinen Anlass, an dem Vorgehen der Anstalten bei der Beobachtung von Gefangenen etwas zu ändern bzw. dieses in Frage zu stellen.	X
41 - Prüfung der Teilverpixelung des Sanitärbereichs bei Kameraüberwachung	Bei der Unterbringung eines Gefangenen im bgH erfolgt keine Teilverpixelung des Sanitärbereichs. Im Übrigen erfolgt bei Kameraüberwachung grundsätzlich eine Teilverpixelung des Sanitärbereiches, von der im Einzelfall anlassbezogen abgesehen werden kann.	X
42 - Modifizierung des Suizid-Folgescreenings	Die Überarbeitung der RV sowie der Screeningbögen ist abgeschlossen (Suizidprävention in Justizvollzugsanstalten RV d. JM vom 2. Dezember 2022 (4518 - IV.3)). Die Weiterentwicklung der Screeninginstrumente ist ein fortwährender Prozess, d. h. dass Anpassungen auf der Grundlage neuer Erkenntnisse auch zukünftig vorzunehmen sind.	
43 - Bevorzugte Aufnahme der bereits empfohlenen „Suizidkonferenzen“	Nach Implementierung der Funktion der Suizidpräventionsbeauftragten in allen Justizvollzugsanstalten werden „Suizidkonferenzen“ nunmehr in allen Anstalten durchgeführt. Suizidkonferenzen werden in allen Justizvollzugsanstalten innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Ereignis unter Leitung des/der Suizidpräventionsbeauftragten durchge-	

	führt. Sie dienen der Aufarbeitung von stattgehabten Suiziden und den daraus ggf. abzuleitenden suizidpräventiven Maßnahmen.	
44 - Wiederbelebung der Landes-Arbeitsgruppe Suizidprävention	Die Arbeitsgruppe ist wiederbelebt worden. Die LAG tagt zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Erarbeitung von Verbesserung der Suizidprävention.	
45 - Verbesserung der ambulanten konsiliar-psychiatrischen Versorgung	Es werden weiterhin umfangreiche Bemühungen unternommen, Personal zu gewinnen. Ferner sind psychiatrische Sprechstunden in jeder Justizvollzugsanstalt telemedizinisch buchbar.	
46 - Pilotierung einer telemedizinischen Versorgung	Nach der erfolgreichen Pilotierung der telemedizinischen Versorgung der Inhaftierten wurde die telemedizinische Versorgung im Justizvollzug inzwischen flächendeckend implementiert. Das Konzept für die Schnittstelle zwischen BASIS-Web-Ärztlicher Dienst und dem telemedizinischen Dienstleister ist fertiggestellt und befindet sich bereits in 9 Justizvollzugsanstalten im Einsatz. Die anfangs noch eingetretenen technischen Probleme wurden inzwischen beseitigt. In Kürze ist die flächendeckende Erweiterung des Schnittstellenbetriebes vorgesehen. Das Krankenpflegepersonal wird im Umgang mit der Schnittstelle fortlaufend geschult.	
47 - Schaffung weiterer stationärer Behandlungsplätze	Auf der Grundlage des Berichts der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen ist für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen von einem Bedarf von 80 Akutbehandlungsplätzen für psychisch kranke Gefangene auszugehen. Mit den bisherigen Planungen des Umbaus zweier Stationen (Station 5a - vormals psychiatrische Station der Regelbehandlung, Station 4a - vormals Pflegeabteilung) im Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg wird schrittweise die Anzahl der Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene erhöht. Der Umbau der Station 5a im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg ist im Juni 2022 fertiggestellt worden. Der Umbau der Station 4a (vormals Pflegeabteilung) ist erfolgt; die Station wurde im Oktober 2023 eröffnet. Nunmehr stehen insgesamt 53 Akutbehandlungsplätze zur Verfügung, 10 davon für Frauen. Für die Schaffung der noch erforderlichen knapp dreißig Plätze ist eine Machbarkeitsstudie durchgeführt worden, deren Ergebnisse im Hinblick auf die Realisierbarkeit geprüft werden.	
48 - Prüfung der stationären Behandlung	Die empfohlene Prüfung ist abgeschlossen. Keine Behandlung durch den MRV.	

auch durch den Maßregelvollzug		
49 - Verbesserung der Kommunikation zwischen JVK und den JVAen	Sensibilisierungserlass vom 29. August 2019	X
50 - Beschleunigung ggf. unverzichtbarer Zwangsmedikation	Mit Erlass vom 16. Januar 2020 wurden dem Geschäftsbereich die Rahmenbedingungen für die Beschleunigung einer im Einzelfall erforderlichen Zwangsmedikation im Justizvollzugskrankenhaus übermittelt.	X
51 - Mehr Doppelbelegung der Behandlungszimmer im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen	Sensibilisierungserlass an JVK NRW vom 29. August 2019	X
52 - Fortführung des Konzepts für die psychiatrisch intensivierte Behandlung in den Justizvollzugsanstalten (PIB)	Das Konzept wird fortgeführt. Im Haushaltsjahr 2022 wurden für die Umsetzung der PIB vier Stellen für Fachärztinnen und -ärzte für Psychiatrie, sechs Stellen für Ergotherapeutinnen und -therapeuten und sechs Stellen für Fachpflegekräfte Psychiatrie zur Verfügung gestellt. In 2024 wurden darüber hinaus nochmals 20 Stellen für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten und für Fachpflegekräfte Psychiatrie sowie zwei weitere Stellen für Fachärztinnen und Fachärzte Psychiatrie geschaffen. Diese Stellen konnten bisher anteilig besetzt werden. Alle PIB-Beauftragten (von den Justizvollzugsanstalten benannte vollzugserfahrene Krankenpflegekräfte, die vorrangig die Behandlung psychisch kranker Gefangener organisieren) sind seit Ende 2023 geschult. Jede Justizvollzugsanstalt hat zwischenzeitlich ein auf die eigenen Belange angepasstes Konzept vorgelegt. Bei der Umsetzung des Konzepts der PIB handelt es sich um ein längerfristig angelegtes Vorhaben.	
53 - Entlastung des Vollzuges um psych. kranke Kurzstrafler	In rechtlicher Hinsicht steht der Empfehlung Nr. 53 entgegen, dass die Vollstreckungsbehörde nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zur Sicherung des Rechtsfriedens und zur Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege nicht zuletzt durch den strafrechtlich geschützten Vollstreckungszwang (§ 258a StGB) verpflichtet ist, rechtskräftige Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zügig und nachdrücklich zu vollstrecken. Das Gesetz sieht zwar mit den Regelungen zum Vollstreckungsaufschub (§ 455 Abs. 1 bis 3 StPO) Ausnahmen hiervon vor, die in tatsächlicher Hinsicht - anders als eine bloße Strafunterbrechung (§ 455 Abs.	

	4 StPO) - auch eine Entlastung für den Vollzug bedeuten könnten. Indes dürften die engen tatbestandlichen Voraussetzungen in den von der Expertenkommission benannten Problemfällen (Persönlichkeitsstörungen, Substanzabhängigkeit u. a.) regelmäßig nicht erfüllt sein. Ein (genereller) Strafausstand kann auch nicht hilfsweise im Gnadenwege erreicht werden. Zum einen scheitert dies an der Subsidiarität des Gnadenverfahrens (§ 10 Abs. 1 GnO NRW), zum anderen an der einschlägigen Gnadenpraxis, nach der ein Gnadenerweis grundsätzlich erst nach mehrjähriger Haftunfähigkeit in Betracht kommt.	